

Landesgesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022
(LBVAnpG 2022)
Vom 8. April 2022

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Einmalige Sonderzahlung aus Anlass
der COVID-19-Pandemie
(Corona-Sonderzahlung)

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird den Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1 300 EUR. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung 650 EUR beträgt. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn

1. die in den Sätzen 1 und 3 genannten Personen am 29. November 2021 unter den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes oder der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare fallen,
2. das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 besteht und
3. in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen bestanden hat.

§ 9 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Bei Beurlaubung oder Elternzeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen am 29. November 2021 sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung oder Elternzeit maßgebend. Die Sonderzahlung wird jeder oder jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 14 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend. Die Sonderzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

Artikel 2
Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge für das Jahr 2022

(1) Die in den Anlagen 6 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -158-), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 bis 9 und 11 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

1. um 2,8 v. H. werden ab dem 1. Dezember 2022 erhöht
 - a) die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, W, R und C (kw),
 - b) der Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes,
 - c) der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A sowie der Beträge nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind und der dazugehörigen mietenstufenabhängigen Aufstockungsbeträge,

- d) die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
 - e) die Allgemeine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Landesbesoldungsordnung C (kw),
 - f) die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage 11;
2. um 50 EUR werden ab dem 1. Dezember 2022 die Anwärtergrundbeträge erhöht.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 67 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach § 38 des Landesbesoldungsgesetzes an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten, erhöhen sich die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, entsprechend Absatz 3, jedoch um 0,1 Prozentpunkte vermindert; dies gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) gilt Satz 1 sinngemäß.

Artikel 3
Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -158-), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Ausgenommen hiervon sind Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt ferner voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“
2. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
3. In § 38 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „laufende“ gestrichen.
4. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „3 bis 6“ ersetzt.
5. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

**„§ 41 a
Sonderzuschlag zum Familienzuschlag**

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 wird ein Sonderzuschlag zum Familienzuschlag gemäß Anlage 7 gewährt. Der Betrag vermindert sich um die zustehende Allgemeine Zulage, um die zustehenden Amts- und Stellenzulagen sowie um Ausgleichs- und Überleitungszulagen, die wegen des Wegfalls oder einer Verminderung solcher Bezüge zustehen.

(2) Anspruch auf den Sonderzuschlag gemäß Absatz 1 Satz 1 haben nach Maßgabe der Anlage 7 Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie gleichzeitigem Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für mindestens zwei Kinder, deren Ehe- oder Lebenspartnerin oder Ehe- oder Lebenspartner über kein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe mindestens des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch oder über kein aufaddiertes Arbeitsentgelt im Kalenderjahr in Höhe mindestens des Zwölffachen des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch verfügt. Zum Arbeitsentgelt zählen auch Leistungen im Sinne des § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchst. a der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B werden die Worte „den Besoldungsgruppen A 4 bis“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe“ ersetzt.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 4 der Landesbesoldungsordnung A wird gestrichen.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird in der Tabelle nach den Spaltenüberschriften „Grundamtsbezeichnung, Zusatz“ die erste Zeile mit den Bezeichnungen „Besoldungsgruppe A 4 Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister“ und dem Zusatz „Justiz-“ gestrichen.
 - b) Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und wie folgt geändert:
Die Wörter „Amtsmeisterin, Amtsmeister,“ werden gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
8. Anlage 6 Nr. 1 erhält die aus Anlage I zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
9. Die Anlagen 7 bis 9 erhalten die aus Anlage II zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
10. Die Anlagen 6 bis 11 erhalten die aus Anlage III zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert und die Angaben „Anlage 12 Erschwerniszulagen“ und „Anlage 13 Überleitungsübersicht“ werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -208-), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „65 v. H. aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4“ durch die Worte „60,6 v. H. aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.
2. § 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,7 v. H. aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5;“.
3. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,4-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 64 Abs. 2,“.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Abs. 2 und 3 LBG in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LBG erreichen, 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens aus einem Betrag in Höhe des 1,4-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 64 Abs. 2 sowie 470 Euro.“
4. Dem § 88 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Für die im Zeitpunkt der besoldungsrechtlichen Anhebung der Besoldung von A 4 auf A 5 zum 1. Januar

2022 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdiente Ruhegehälter auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 4 ermittelt wurden, werden die erdienten Ruhegehälter weiterhin auf der Grundlage dieser Besoldungsgruppe ermittelt und entsprechend § 4 angepasst.“

5. Die Anlage erhält die aus Anlage IV zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch die Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 2032-1-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen
A 5 bis A 8 16,33 EUR,
A 9 bis A 12 22,39 EUR,
A 13 bis A 16 30,86 EUR.“
 - b) In Absatz 3 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) in Nummer 1 „20,29“ durch „20,86“,
 - bb) in Nummer 2 „25,09“ durch „25,79“,
 - cc) in Nummer 3 „29,83“ durch „30,67“ und
 - dd) in Nummer 4 „34,83“ durch „35,81“.

Artikel 6

Änderung der Landeserschwerntzulagenverordnung

Die Landeserschwerntzulagenverordnung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2021 (GVBl. S. 164), BS 2032-1-5, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden folgende Zahlen ersetzt:

1. in Nummer 1 „3,61“ durch „3,71“,
2. in Nummer 2 „1,01“ durch „1,04“ und
3. in Nummer 3 „1,86“ durch „1,91“.

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 315-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. einem Grundbetrag
ab 1. Dezember 2022 von monatlich 1.404,86 EUR, und“.

Artikel 8

Überleitung

(1) Die am 1. Januar 2022 im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten mit der Amtsbezeichnung „Amtsmeisterin, Amtsmeister“ oder „Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister“ in der Besoldungsgruppe A 4 der Landesbesoldungsordnung A werden an diesem Tag mit der Amtsbezeichnung „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister“ oder „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister“ in die Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A übergeleitet. Für die Dienstbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum ersten Einstiegsamt gilt Entsprechendes.

(2) Die am 1. Januar 2022 der jeweiligen Stufe 1 der Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 zugeordneten Beamtinnen und Beamte werden an diesem Tag unter Berücksichtigung der Überleitung nach Absatz 1 der jeweiligen Stufe 2 der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 zugeordnet. Mit dieser Zuordnung beginnt das weitere Aufsteigen in den Stufen; eine Vorverlegung durch berücksichtigungsfähige Zeiten gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes findet dabei nicht statt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 29. November 2021,
2. Artikel 3 Nr. 1, 2, 5 bis 9 und 11, Artikel 4 Nr. 1 bis 4, Artikel 5 Nr. 1 und Artikel 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2022,
3. die Artikel 2 und 3 Nr. 10, Artikel 4 Nr. 5, Artikel 5 Nr. 2 und die Artikel 6 und 7 am 1. Dezember 2022,
4. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 8. April 2022

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Anlage I
(zu Artikel 3 Nr. 8)

1. Landesbesoldungsordnung A (gültig ab 1. Januar 2022)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus	5-Jahres-Rhythmus		
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2.539,09	2.600,58	2.662,07	2.723,59	2.785,07	2.846,60	2.908,12	2.970,06	3.031,97		
A 6		2.579,41	2.646,95	2.714,49	2.781,98	2.849,53	2.917,09	2.984,62	3.052,13	3.142,96		
A 7		2.637,22	2.721,01	2.804,76	2.888,53	2.972,32	3.056,11	3.115,91	3.175,76	3.235,60		
A 8		2.722,21	2.793,77	2.901,14	3.008,54	3.115,84	3.223,23	3.294,82	3.366,36	3.437,99	3.509,51	
A 9		2.841,21	2.911,65	3.026,23	3.140,79	3.255,38	3.369,98	3.448,73	3.527,53	3.606,32	3.685,08	
A 10		3.003,85	3.100,33	3.245,00	3.389,73	3.534,43	3.679,18	3.775,64	3.872,11	3.969,61	4.068,30	
A 11			3.428,51	3.576,76	3.725,03	3.873,30	4.023,87	4.125,01	4.226,12	4.327,29	4.428,99	4.532,14
A 12			3.670,28	3.847,10	4.026,21	4.207,06	4.387,90	4.510,67	4.633,64	4.756,58	4.879,58	5.002,59
A 13			4.107,31	4.302,59	4.499,90	4.699,08	4.898,27	5.031,05	5.163,87	5.296,63	5.429,48	5.562,27
A 14			4.269,10	4.524,86	4.783,13	5.041,43	5.299,76	5.471,92	5.644,14	5.816,40	5.988,60	6.160,80
A 15						5.538,66	5.822,64	6.049,83	6.277,07	6.504,23	6.731,44	6.958,64
A 16						6.111,67	6.440,13	6.702,88	6.965,69	7.228,44	7.491,22	7.753,93

Anlage II
(zu Artikel 3 Nr. 9)

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2022

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	75,01
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	210,43 *)
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	605,00
	*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich	
	a) für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,32
	b) für das zweite zu berücksichtigende Kind um	15,98
4	Mietenstufenabhängige Aufstockungsbeträge	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	a) in der Mietenstufe V um je	19,00
	b) in der Mietenstufe VI um je	43,00
	c) in der Mietenstufe VII um je	68,00
	Maßgeblich für die Zuordnung sind die für die Wohngemeinde der Bezügeempfängerin oder des Bezügeempfängers gemäß § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung geltenden Mietenstufen. Als Wohngemeinde gilt der Ort der Hauptwohnung im Sinne von § 21 Abs. 2 und 4 und § 22 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes, was auf Anforderung durch eine amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes nachzuweisen ist. Ändert sich die Hauptwohnung, gilt die der bisherigen Wohngemeinde zugeordnete Mietenstufe bis zum letzten Tag des Monats, welcher in der amtlichen Meldebestätigung als Auszugsmonat benannt ist, und die der neuen Wohngemeinde zugeordnete Mietenstufe ab dem ersten Tag des Monats, der dem in der amtlichen Meldebestätigung genannten Einzugsmonat folgt.	
5	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
	- in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	125,70
	- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	133,44

2. Sonderzuschlag zum Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe						
	2	3	4	5	6	7	8
A 5	389,00	328,00	267,00	206,00	145,00	84,00	23,00
A 6	370,00	303,00	236,00	169,00	102,00	35,00	
A 7	314,00	231,00	148,00	65,00			
A 8	229,00	158,00	51,00				
A 9	110,00						

Anlage 8
Gültig ab 1. Januar 2022

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnungen A und B		Landesbesoldungsordnungen A und B	
Besoldungsgruppen	Fußnote	Vorbemerkungen	
A 5	1, 2	81,60	
A 6	1	81,60	<u>Nummer 12</u>
A 9	1	324,64	A 6 (Einstiegsamt) bis A 8
A 11	4, 6	185,87	A 9 (soweit nicht Einstiegsamt)
A 12	3	222,96	A 9 (Einstiegsamt) bis A 13
A 13	1, 3	222,96	
A 13	4, 5, 6	325,23	
A 14	1	222,96	Landesbesoldungsordnung R
A 14	2	334,42	Besoldungsgruppen
A 15	1	222,96	Fußnote
A 16	8	249,39	R 1
A 12 (kw)	3, 4	185,87	1
A 13 (kw)	1	222,96	246,53
A 14 (kw)	1	222,96	R 2
B 2	4	246,53	3, 4, 5, 7, 8
B 8	1	511,51	246,53
B 9	1	1.110,31	R 3
			3
			R 9
			1
			1.110,31

Anlage 9
Gültig ab 1. Januar 2022

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.271,65
A 9 bis A 11	1.307,85
A 12	1.453,55
A 13	1.486,71
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B)	
oder R 1	1.523,13

Anlage III
(zu Artikel 3 Nr. 10)

Anlage 6
Gültig ab 1. Dezember 2022

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres- Rhythmus				3-Jahres- Rhythmus				4-Jahres- Rhythmus	5-Jahres- Rhythmus		
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2.610,18	2.673,40	2.736,61	2.799,85	2.863,05	2.926,30	2.989,55	3.053,22	3.116,87		
A 6		2.651,63	2.721,06	2.790,50	2.859,88	2.929,32	2.998,77	3.068,19	3.137,59	3.230,96		
A 7		2.711,06	2.797,20	2.883,29	2.969,41	3.055,54	3.141,68	3.203,16	3.264,68	3.326,20		
A 8		2.798,43	2.872,00	2.982,37	3.092,78	3.203,08	3.313,48	3.387,07	3.460,62	3.534,25	3.607,78	
A 9		2.920,76	2.993,18	3.110,96	3.228,73	3.346,53	3.464,34	3.545,29	3.626,30	3.707,30	3.788,26	
A 10		3.087,96	3.187,14	3.335,86	3.484,64	3.633,39	3.782,20	3.881,36	3.980,53	4.080,76	4.182,21	
A 11			3.524,51	3.676,91	3.829,33	3.981,75	4.136,54	4.240,51	4.344,45	4.448,45	4.553,00	4.659,04
A 12			3.773,05	3.954,82	4.138,94	4.324,86	4.510,76	4.636,97	4.763,38	4.889,76	5.016,21	5.142,66
A 13			4.222,31	4.423,06	4.625,90	4.830,65	5.035,42	5.171,92	5.308,46	5.444,94	5.581,51	5.718,01
A 14			4.388,63	4.651,56	4.917,06	5.182,59	5.448,15	5.625,13	5.802,18	5.979,26	6.156,28	6.333,30
A 15						5.693,74	5.985,67	6.219,23	6.452,83	6.686,35	6.919,92	7.153,48
A 16						6.282,80	6.620,45	6.890,56	7.160,73	7.430,84	7.700,97	7.971,04

2. Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	7.153,48
B 2	8.312,83
B 3	8.803,61
B 4	9.317,67
B 5	9.907,46
B 6	10.464,36
B 7	11.006,15
B 8	11.570,77
B 9	12.271,85
B 10	14.449,00

3. Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	5.111,04	6.223,73	7.062,27

Leistungsbezüge als Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 2	W 3
Betrag	381,62	381,62

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4.523,95	4.728,73	4.836,54	5.114,62	5.392,72	5.670,78	5.948,88	6.226,95	6.505,06	6.783,13	7.061,20	7.339,34
R 2			5.502,23	5.780,29	6.058,38	6.336,46	6.614,54	6.892,66	7.170,73	7.448,76	7.726,89	8.004,94

R 3	8.803,61
R 4	9.317,67
R 5	9.907,46
R 6	10.464,36
R 7	11.006,15
R 8	11.570,77
R 9	12.271,85

Anlage 7

Gültig ab 1. Dezember 2022

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	77,11
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	216,32 *)
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	605,00
	*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich	
	a) für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,32
	b) für das zweite zu berücksichtigende Kind um	15,98
4	Mietenstufenabhängige Aufstockungsbeträge	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	a) in der Mietenstufe V um je	19,00
	b) in der Mietenstufe VI um je	43,00
	c) in der Mietenstufe VII um je	68,00
	Maßgeblich für die Zuordnung sind die für die Wohngemeinde der Bezügeempfängerin oder des Bezügeempfängers gemäß § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung geltenden Mietenstufen. Als Wohngemeinde gilt der Ort der Hauptwohnung im Sinne von § 21 Abs. 2 und 4 und § 22 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes, was auf Anforderung durch eine amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes nachzuweisen ist. Ändert sich die Hauptwohnung, gilt die der bisherigen Wohngemeinde zugeordnete Mietenstufe bis zum letzten Tag des Monats, welcher in der amtlichen Meldebestätigung als Auszugsmonat benannt ist, und die der neuen Wohngemeinde zugeordnete Mietenstufe ab dem ersten Tag des Monats, der dem in der amtlichen Meldebestätigung genannten Einzugsmonat folgt.	
5	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
	- in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	129,22
	- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	137,18

2. Sonderzuschlag zum Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe						
	2	3	4	5	6	7	8
A 5	389,00	328,00	267,00	206,00	145,00	84,00	23,00
A 6	370,00	303,00	236,00	169,00	102,00	35,00	
A 7	314,00	231,00	148,00	65,00			
A 8	229,00	158,00	51,00				
A 9	110,00						

Anlage 8

Gültig ab 1. Dezember 2022

Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnungen A und B		Landesbesoldungsordnungen A und B	
Besoldungsgruppen	Fußnote	Vorbemerkungen	
A 5	1, 2	83,88	
A 6	1	83,88	<u>Nummer 12</u>
A 9	1	333,73	A 6 (Einstiegsamt) bis A 8
A 11	4, 6	191,07	A 9 (soweit nicht Einstiegsamt)
A 12	3	229,20	A 9 (Einstiegsamt) bis A 13
A 13	1, 3	229,20	
A 13	4, 5, 6	334,34	Landesbesoldungsordnung R
A 14	1	229,20	Besoldungsgruppen
A 14	2	343,78	Fußnote
A 15	1	229,20	R 1
A 16	8	256,37	1
A 12 (kw)	3, 4	191,07	R 2
A 13 (kw)	1	229,20	3, 4, 5, 7, 8
A 14 (kw)	1	229,20	R 3
B 2	4	253,43	3
B 8	1	525,83	R 9
B 9	1	1.141,40	1
			1.141,40

Anlage 9
Gültig ab 1. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.321,65
A 9 bis A 11	1.357,85
A 12	1.503,55
A 13	1.536,71
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B)	
oder R 1	1.573,13

Anlage 10
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung C (kw)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	St u f e														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.956,38	4.088,47	4.222,31	4.356,15	4.490,03	4.625,90	4.762,40	4.898,86	5.035,42	5.171,92	5.308,46	5.444,94	5.581,51	5.718,01	
C 2	3.964,56	4.176,26	4.389,61	4.604,50	4.822,06	5.039,65	5.257,19	5.474,73	5.692,32	5.909,86	6.127,42	6.344,98	6.562,53	6.780,11	6.997,67
C 3	4.349,50	4.592,40	4.838,74	5.085,08	5.331,43	5.577,77	5.824,09	6.070,43	6.316,80	6.563,14	6.809,46	7.055,80	7.302,16	7.548,46	7.794,81
C 4	5.505,78	5.753,40	6.001,07	6.248,70	6.496,35	6.743,97	6.991,60	7.239,22	7.486,84	7.734,46	7.982,14	8.229,77	8.477,37	8.725,01	8.972,66

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnung C (kw)		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2</u>	102,90	<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>	119,84
		<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>	239,67
Besoldungsgruppe Fußnote		<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>	66,58
<u>C 2</u>	108,67	<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>	159,79
		<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10</u>	bis zu 66,58
		<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>	bis zu 133,15
		<u>Nummer 8 Alt. 2</u>	bis zu 186,41

Anlage 11
Gültig ab 1. Dezember 2022

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2.447,81	2.749,93	3.093,20	3.483,22	3.926,39	4.439,08	5.034,41	5.712,66	6.483,41	7.359,06	8.354,01	9.484,52	10.769,03	12.228,53
bis	2.447,80	2.749,92	3.093,19	3.483,21	3.926,38	4.439,07	5.034,40	5.712,65	6.483,40	7.359,05	8.354,00	9.484,51	10.769,02	12.228,52	

Anlage IV
(zu Artikel 4 Nr. 5)

Anlage
(zu den §§ 66 bis 69)
Gültig ab 1. Dezember 2022

Zuschläge nach den §§ 66 bis 69

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 66 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,98 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 Abs. 6 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt waren,

1. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,01 Euro,
2. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,72 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt waren,

1. für die ersten 36 Monate 2,00 Euro,
2. für jeden weiteren Monat 1,01 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 68 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,37 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 Abs. 3 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,01 Euro.